

Verantwortung für Arbeitssicherheit Haftung nach Arbeitsunfällen

2. Arbeitssicherheitsgipfel

BauAkademie Salzburg, 30.01.2020

Mag. Andreas M. Hofer

Arbeitssicherheit

Fällt in den Aufgabenbereich des Dienstgebers.
Ist vertraglich und gesetzlich geregelt.

- Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsvertrag (ABGB und AngG).
- Fürsorgepflicht aus dem Werkvertrag gegenüber Dritten (z.B. anderer Handwerker, Lieferant, Kunde, ...).
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und andere branchenüblichen Gesetze (BauV, BauKG), Verordnungen etc.

RECHTSFOLGEN

- **Verwaltungsstrafverfahren**
(Staat gegen DienstgeberIn / BürgerIn)
- **Gerichtliches Strafverfahren**
(Staat gegen BürgerIn)
- **Zivilrechtliche Haftung**
(Wer zahlt den Schaden?)



Schadenersatz
Geschädigte/r



Regressanspruch
(Sozialversicherungsträger)

Unterweisung

- Erstunterweisung **vor** Aufnahme der Tätigkeit
 - Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereichs
 - Einführung / Änderung von Arbeitsmittel
 - Einführung neuer Arbeitsstoffe
 - Einführung / Änderung von Arbeitsverfahren
 - Unfälle / Beinahe-Unfälle
- **Wiederholung / Sprache / Dokumentation**

Kontrolle: Sicherheitswidriges Arbeiten nicht dulden!

Kontrollsysteme installieren!

- Wichtig: **Was tun bei Störungen!**

Besonders gefährdete MitarbeiterInnen:

Lehrlinge, FerialarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen, Betriebsfremde

Strafrechtliche Verantwortung

Wer kommt als Täter in Frage?

- Kollege/In
- Mitarbeiter/In eines Unternehmens (Betriebsleiter, Sicherheitsfachkraft, Polier, Bauleiter, Werkstättenleiter, verantwortlicher Sprengmeister, etc.)
- Entscheidungsträger des Unternehmens (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, leitende Personen mit Kontrollbefugnis)
- Verband nach dem VbVG: juristische Personen wie GmbH, AG, OG, KG

Staatsanwaltschaft sucht nach Sorgfaltspflichtverletzungen

- Verletzung von Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden, welche an Bewilligung oder Genehmigung an besondere Sicherheitsvorkehrungen binden.
- Unterlassen von technischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen.
- Unterlassen von Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten.
- Unterlassen von Alarm- und Notfallplänen.
- Unterlassen von Schulungen und Fortbildungen.
- Unterbesetzung von ArbeitnehmerInnen.
- Ständige, erhebliche Arbeitszeitüberschreitungen.
- Keine / schlechte / mangelhafte Ausrüstung (PSA).
- Arbeitsplatz nicht / ungenügend evaluiert.

Zivilrechtliche Haftung

Voraussetzung:

schuldhafte Schädigung, Schaden, Kausalität,
Rechtswidrigkeit

Verschuldensarten:

- Vorsatz
- leichte Fahrlässigkeit
- grobe Fahrlässigkeit

Ersatzpflicht für:

Sachschäden, Heilungskosten, Verdienstentgang, entgangener
Unterhalt, Schmerzensgeld.

Kürzung bei Mitverschulden des/der Geschädigten

Leichte Fahrlässigkeit

Ein Verhalten ist *leicht fahrlässig*,

wenn es auf einem Fehler beruht, der **gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.**

Grobe Fahrlässigkeit

- ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht
- Schaden ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich
- objektiv sorgfaltswidrig und
- subjektiv vorwerfbar

Indizien:

- einschlägige Vorunfälle,
- Vorbeanstandungen

**durch Arbeitsinspektion (AI),
Unfallverhütungsdienst (UVD)**

Grobe Fahrlässigkeit am Bau

- Mangelnde Pölzung
- Arbeiten auf Dächern:
ohne Absicherung, geneigte Dächer ohne Sicherheitsgeschirr/Schutzblende, Begehung von Welleternitdächern ohne Laufstege, etc.
- Verwendung von mangelhaften Gerüsten
- Verstöße gegen das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG)

Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz:

Für Schäden von Führungskräften (Vorgesetzte) bei Schädigung eigener Arbeitnehmer (AN).

Für alle Arbeitnehmer (AN) bei Schädigung eines Betriebsfremden.

aber

keine Deckung:

- Schäden unter Arbeitskollegen
- Strafen (von Gerichten und Behörden)
- Bewusster Verstoß gegen anzuwendende Vorschriften
- Unzureichende Versicherungssumme
- Verzug mit Prämienzahlung



Andreas.Hofer@auva.at